

Bundesbeschluss
betreffend
das internationale Weizenabkommen
(Vom 10. Juni 1948)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1948,
beschliesst:

Art. 1

Das am 6. März 1948 in Washington abgeschlossene internationale Weizenabkommen wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 9. Juni 1948.

Der Präsident: **A. Picot**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 10. Juni 1948.

Der Präsident: **Iten**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Internationales Weizenabkommen

Abgeschlossen in Washington am 6. März 1948

Datum des Inkrafttretens { Artikel X—XXII am 1. Juli 1948
Artikel I—IX am 1. August 1948

Präambel

Die Regierungen, in deren Namen das vorliegende Abkommen unterzeichnet wurde,

erwägen, dass gegenwärtig ein bedeutender Mangel an Weizen besteht, dass aber später grosse Überschüsse möglich sind.

Sie finden, dass weder die hohen Preise, als Folge des gegenwärtigen Unterangebotens, noch tiefe Preise, die sich aus einem künftigen Überangebot ergeben können, in ihrem Interesse liegen, seien sie nun Produzenten oder Verbraucher von Weizen.

Sie folgern daraus, dass sie sich zusammenschliessen müssen, um auf dem internationalen Weizenmarkt Ordnung zu schaffen, und zwar sowohl im eigenen als auch im allgemeinen Interesse aller Staaten, die sich wirtschaftlich weiter entwickeln wollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie vereinbart, was folgt:

Artikel I

Zweck

Dieses Abkommen bezweckt, den Einfuhrstaaten Weizenzufuhren und den Ausfuhrstaaten Absatzgebiete zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern.

Artikel II

Rechte und Pflichten der Einfuhr- und Ausfuhrstaaten

1. Die Weizenmenge, die im Anhang I zum vorliegenden Artikel für jeden Einfuhrstaat festgelegt ist, wird in der Folge mit «Kaufpflichtquote» des betreffenden Staates bezeichnet. Sie stellt die Weizenmenge dar, welche der internationale Weizenrat, dessen Konstituierung durch Artikel XI geregelt ist, vorschreiben kann, und zwar:

- a. für den betreffenden Einfuhrstaat gemäss Artikel IV, Absatz 2, zum Ankauf mit Verschiffung im Verlaufe des Erntejahres aus den Ausfuhrstaaten zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen oder
- b. für die Ausfuhrstaaten gemäss Artikel IV, Absatz 1, zum Verkaufe an den betreffenden Einfuhrstaat mit Verschiffung im Verlaufe des Erntejahres zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen.

2. Die Weizenmenge, die im Anhang II zum vorliegenden Artikel für jeden Ausführstaat festgelegt ist, wird in der Folge mit «Verkaufspflichtquote» bezeichnet. Sie stellt die Weizenmenge dar, welche der internationale Weizenrat vorschreiben kann, und zwar:

- a* für den betreffenden Ausführstaat gemäss Artikel IV, Absatz 1, zum Verkaufe mit Verschiffung im Verlaufe des Erntejahres an den Einfuhrstaat zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen,
- b* für die Einfuhrstaaten gemäss Artikel IV, Absatz 2, zum Kaufe vom betreffenden Ausführstaat mit Verschiffung im Verlaufe des Erntejahres zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen.

3. Wenn ein Staat, welcher im Anhang I zu Artikel II aufgeführt ist, *a.* das Abkommen nicht unterzeichnet oder *b.* nicht formell anerkennt oder *c.* sich davon zurückzieht oder *d.* einer Verletzung desselben schuldig erklärt wird, wird die Kaufpflichtquote des betreffenden Staates durch den Weizenrat unter diejenigen Einfuhrstaaten neu verteilt, welche gewillt sind, zusätzliche Käufe zu tätigen. Die Neuverteilung an diese Staaten erfolgt pro rata ihrer bestehenden Kaufpflichtquoten, wenn nicht der Weizenrat auf Grund der einfachen Mehrheit der getrennt stimmenden Ausfuhr- und Einfuhrstaaten anders entscheidet. Sollten die zusätzlichen Käufe, welche die Einfuhrstaaten über ihre Kaufpflichtquoten hinaus abzuschliessen wünschen, kleiner sein als die Kaufpflichtquoten der Staaten, von welchen unter *a, b, c* und *d* oben die Rede ist, so soll der Weizenrat die Zahlen im Anhang II zu Artikel II pro rata um soviel herabsetzen, dass die sich ergebende Gesamtsumme gleich der Gesamtsumme der Zahlen im Anhang I zu Artikel II ist.

4. Der Weizenrat kann in jeder Sitzung Erhöhungen einer oder mehrerer Zahlen in einem der Anhänge gutheissen, wenn gleichzeitig eine gleiche Erhöhung einer oder mehrerer Zahlen für das gleiche Erntejahr oder für die gleichen Erntejahre im andern Anhang vorgenommen wird, vorbehalten die Zustimmung der Vertreter der Einfuhr- oder Ausführstaaten, deren Quoten dadurch geändert werden.

Anhang I zu Artikel II

Kaufpflichtquoten

August—Juli	1948/49	1949/50	1950/51	1951/52	1952/53	entspricht
						annähernd 1000 bushels
1000 Tonnen (à 1000 kg)*)						
Ägypten	190	190	190	190	190	6 981
Afghanistan	20	20	20	20	20	735
Belgien	650	650	650	650	650	23 883
Brasilien	525	525	525	525	525	19 290
China	400	400	400	400	400	14 697
Columbien	60	60	60	60	60	2 205
Cuba	225	225	225	225	225	8 267
Dänemark	40	40	40	40	40	1 470
Dominikanische Republik	20	20	20	20	20	735
Ecuador	30	30	30	30	30	1 102
Französische Union und Saar	975	975	975	975	975	35 824
Griechenland	510	510	510	510	510	18 739
Grossbritannien	4 897	4 897	4 897	4 897	4 897	179 930
Guatemala	10	10	10	10	10	367
Indien	750	750	750	750	750	27 557
Irland	360	360	360	360	360	13 227
Italien	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	36 743
Libanon	75	75	75	75	75	2 756
Liberia	1	1	1	1	1	37
Mexiko	200	200	200	200	200	7 349
Neuseeland	150	150	150	150	150	5 511
Niederlande	835	835	835	835	835	30 680
Norwegen	205	205	205	205	205	7 532
Österreich	510	510	510	510	510	18 739
Peru	110	110	110	110	110	4 042
Philippinen	170	170	170	170	170	6 246
Polen	30	30	30	30	30	1 102
Portugal	120	120	120	120	120	4 409
Schweden	75	75	75	75	75	2 756
Schweiz	200	200	200	200	200	7 349
Südafrika	175	175	175	175	175	6 430
Tschechoslowakei	30	30	30	30	30	1 102
Venezuela	60	60	60	60	60	2 205
Total (33 Länder)	13 608	13 608	13 608	13 608	13 608	499 997

*) Ohne dass dadurch das Wahlrecht eines Staates beeinträchtigt wird, welcher es vorzieht, Mehl einzuführen, werden alle Weizenmehlimporte, die vom Rate als Teil der Kaufpflichtquote registriert werden, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ausmahlungsgrad, auf der Grundlage von 72 t Mehl zu 100 t Weizen in Anrechnung gebracht, sofern der Rat nicht anders bestimmt.

Anhang II zu Artikel II

Verkaufspflichtquoten

	August—Juli:					Millionen bushels
	1948/49	1949/50	1950/51	1951/52	1952/53	
	1000 t (à 1000 kg)*)					
Australien	2 318	2 318	2 318	2 318	2 318	85
Canada	6 260	6 260	6 260	6 260	6 260	230
Vereinigte Staaten von Amerika**)	5 035	5 035	5 035	5 035	5 035	185
Total	13 608	13 608	13 608	13 608	13 608	500

*) Inbegriffen Weizenmehl umgerechnet in Weizen, wobei 72 t Mehl 100 t Weizen gleichzusetzen sind, sofern der Rat nicht anders entscheidet.

**) Bei der Festsetzung dieser Verkaufspflichtquoten wurde der Mindestbedarf an Weizen für besetzte Gebiete, für deren Versorgung die Vereinigten Staaten von Amerika die Verantwortung übernommen haben oder übernehmen werden, nicht berücksichtigt. Wenn wegen einer Missernte die Bestimmungen in Artikel V, Absatz 1, angerufen werden, muss deshalb bei der Beurteilung, inwieweit die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Verkaufspflichtquoten gemäss diesem Abkommen zu erfüllen haben, u. a. auch der Notwendigkeit, den Mindestbedarf besetzter Gebiete zu decken, Rechnung getragen werden.

Artikel III

Meldungen an den Rat

1. Der Rat registriert alle Weizengeschäfte, die auf die Pflichtquoten angerechnet werden, welche im Anhang I und II zu Artikel II aufgeführt sind. Die Differenz zwischen der Pflichtquote eines Landes und der Summe der für dieses Land vom Rate registrierten Geschäfte wird in der Folge mit dem Ausdruck «Unerfüllte Pflichtquote» des betreffenden Landes bezeichnet.

2. Der Rat registriert jedes Geschäft oder Teilgeschäft in Weizen, das zwischen einem Mitgliedeinfuhrstaat und Mitgliedausfuhrstaat abgeschlossen wird, als Teil der Pflichtquoten der beiden beteiligten Staaten,

- a. wenn der dabei bezahlte Preis nicht höher ist als die Höchstpreise und nicht niedriger als die Mindestpreise gemäss Artikel VI,
- b. wenn die Verschiffung aus den Ausfuhrstaaten im Verlaufe des für den gehandelten Weizen gültigen Erntejahres erfolgt ist oder nach Ansicht des Rates erfolgen wird,
- c. wenn das Geschäft oder Teilgeschäft, um das es sich handelt, die unerfüllte Pflichtquote der beiden beteiligten Einfuhr- und Ausfuhrstaaten nicht übersteigt.

Der Rat kann die Einfuhr- und Ausfuhrstaaten verpflichten, in ihren durch den vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Meldungen über Weizengeschäfte

die in den Kaufs- und Verkaufspreisen eingeschlossenen Lagergebühren und Vermarktungskosten getrennt aufzuführen.

3. Der Rat muss auch jene Geschäfte, die gemäss Artikel IV getätigt werden, auf die Pflichtquoten der beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrstaaten anrechnen.

4. Wenn ein Ausfuhr- und ein Einfuhrstaat, die ein bestimmtes Geschäft in Weizenmehl getätigt haben, dem Rate mitteilen, sie hätten sich darüber verständigt, dass der Preis für dieses Weizenmehl den Bestimmungen des Artikels VI entspricht, so muss dieses Geschäft vom Rate an den Pflichtquoten der beteiligten Staaten angerechnet werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Bedingungen des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Wenn sich die betreffenden Staaten nicht darüber einigen können, dass die Preisfestsetzung gemäss Artikel VI erfolgt ist, so haben sie sich an den Rat zu wenden, der entscheidet. Stellt der Rat fest, dass dieser Weizenmehlpriß gemäss den Bestimmungen in Artikel VI festgesetzt wurde, so wird die dem Mehl entsprechende Weizenmenge den beiden Staaten auf ihre Pflichtquote angerechnet. Bei einem gegenteiligen Entscheid des Rates erfolgt keine Anrechnung auf die Pflichtquoten.

5. Der Rat wird die Grundsätze aufstellen, die bei der Registrierung beachtet werden müssen, um die Rechte, welche den Ausfuhrstaaten aus den Kaufgarantien und den Einfuhrstaaten aus den Verkaufgarantien erwachsen, zu wahren. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass

- a. alle Geschäfte in der gleichen chronologischen Reihenfolge eingetragen sind, wie sie dem Rate gemeldet werden,
- b. keine weiteren Käufe und Verkäufe in das unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Register eingetragen werden, sobald die Gesamtheit der einem Ausfuhrstaat garantierten Käufe oder der einem Einfuhrstaat garantierten Verkäufe eingetragen ist und damit sein Rechtsanspruch auf Registrierung erfüllt ist.

Sobald der Rechtsanspruch, von dem unter lit. b oben die Rede ist, erlischt, hat der Sekretär des Rates allen Mitgliedausfuhr- und -einfuhrstaaten von der Sachlage Kenntnis zu geben, damit sie ihre Schlüsse für weitere geplante Geschäfte ziehen können.

6. Die Einfuhr- und Ausfuhrstaaten haben dem Rate auf sein Begehren alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die sich auf Einfuhren und Käufe zur Einfuhr von Weizen in ihr Gebiet und auf Ausfuhren und Verkäufe zur Ausfuhr von Weizen aus ihrem Gebiete beziehen.

7. Der Rat erlässt Vorschriften über die Führung der Register, in welche die Geschäfte eingetragen werden müssen, die nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels meldepflichtig sind.

8. Der Rat erlässt ferner Vorschriften über die Art und Weise der Registrierung für jene Fälle, in welchen ein Mitgliedeinfuhrstaat von einem Mitgliedausfuhrstaat Weizen kauft, der dann später einem andern Mitgliedeinfuhrstaat

weiterverkauft wird. Solche Geschäfte können auf die Verpflichtungen und Rechtsansprüche des Mitgliedstaates angerechnet werden, welcher den Weizen schliesslich erhält, wenn die beteiligten Mitgliedeinfuhrstaaten damit einverstanden sind.

9. Der Rat bestimmt die Toleranzmarge, welche den Einfuhr- und Ausfuhrstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährt ist.

10. Der Rat stellt jedem Mitgliedstaate einen Monatsrapport zu, worin die Mitteilungen zusammengestellt sind, die er auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Artikels erhält. Er kann auch von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlichen, soweit er dies für angezeigt hält.

11. Die Mitgliedregierungen erteilen dem Rate innert der von ihm angesetzten Frist alle weiteren Auskünfte, welche er von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Abkommens wünscht.

Art. IV

Anwendung der Rechtsmittel

1. Wenn ein Einfuhrstaat beim Einkauf seiner Pflichtquote zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen auf Schwierigkeiten stösst, kann er jederzeit den Beistand des Rates anfordern, um sich die gewünschten Zufuhren zu sichern. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches gibt der Sekretär des Rates den Ausfuhrstaaten mit unerfüllten Pflichtquoten den Umfang der unerfüllten Pflichtquote des Gesuchstellers bekannt. Gleichzeitig fordert er sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zu offerieren. Wenn innert 14 Tagen nach einer solchen Mitteilung nicht die ganze Pflichtquote oder soviel davon, als der Rat im Zeitpunkte der Gesuchstellung als angemessen betrachtet, offeriert wurde, so bestimmt der Rat so rasch als möglich, auf alle Fälle innert 7 Tagen, die Weizen- und/oder Weizenmehlmenge, welche jedem oder irgendeinem der Ausfuhrstaaten zum Verkaufe zugemutet werden kann, nachdem er alle Tatsachen berücksichtigt hat, welche die Ausfuhr- oder Einfuhrstaaten zur Prüfung unterbreiten. Der Staat oder die Staaten, die bezeichnet werden, haben innerhalb 30 Tagen nach dem Entscheid des Rates die so festgesetzte Menge zu Preisen zu liefern, welche den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausfuhr- und Einfuhrstaaten über die Übereinstimmung des Preises für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizenhöchstpreisen, soll die Angelegenheit dem Rate zum Entscheid überwiesen werden.

2. Wenn ein Ausfuhrstaat beim Verkaufe seiner Pflichtquote zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen auf Schwierigkeiten stösst, so kann er jederzeit die Mithilfe des Rates zur Verwirklichung der gewünschten Verkäufe verlangen. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches gibt der Sekretär des Rates den Einfuhrstaaten mit unerfüllten Pflichtquoten den Umfang der

unerfüllten Pflichtquote des Gesuchstellers bekannt. Gleichzeitig fordert er sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen anzukaufen. Wenn innert 14 Tagen nach einer solchen Mitteilung nicht die ganze Pflichtquote oder soviel davon, als der Rat im Zeitpunkt der Gesuchstellung als angemessen erachtet, gekauft wurde, so bestimmt der Rat so rasch als möglich, auf alle Fälle innert 7 Tagen, die Weizen- und/oder Weizenmehlmenge, welche jedem oder irgendeinem der Einfuhrstaaten zum Ankaufe zugemutet werden kann, nachdem er alle Tatsachen berücksichtigt hat, welche die Ausfuhr- oder Einfuhrstaaten zur Prüfung unterbreiten. Der Staat oder die Staaten, die bezeichnet werden, haben innerhalb 30 Tagen nach dem Entscheid des Rates die so festgesetzten Mengen zur Verschiffung anzukaufen zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Ausfuhr- und Einfuhrstaat über die Übereinstimmung der Preise für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizen-Mindestpreisen soll die Angelegenheit dem Rate zum Entscheid überwiesen werden.

3. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, so gelten für die Währung bei Käufen und Verkäufen, zu denen die Mitgliedeinfuhr- und Ausfuhrstaaten durch das vorliegende Abkommen verpflichtet sind, die gleichen Bedingungen, wie sie allgemein zwischen den betreffenden Staaten im Momente des Geschäftsabschlusses üblich sind. Wenn ein Ausfuhr- und ein Einfuhrstaat, die bisher noch keine Handelsbeziehungen unterhielten, sich über die Währung in welcher die Zahlungen geleistet werden müssen, nicht einigen können, so entscheidet der Rat.

Artikel V

Pflichtenausgleich

1. Jede Mitgliedregierung, die ihre durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nicht glaubt erfüllen zu können, wegen besonderer Umstände, wie z. B. Missernte bei einem Ausfuhrstaat oder die Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven bei einem Einfuhrstaate, soll die Angelegenheit dem Rate unterbreiten.

2. Wird die Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven geltend gemacht, so lässt der Rat die Frage, ob und in welchem Umfange diese Notwendigkeit besteht, vom internationalen Währungsfonds begutachten. Das Gutachten des internationalen Währungsfonds und alle sachdienlichen Tatsachen müssen bei einem Entscheide gebührend berücksichtigt werden.

3. Der Rat bespricht eingehend die Umstände, von denen in Absatz 1 oben die Rede ist, mit dem betreffenden Staate, und wenn er findet, dass das Gesuch begründet ist, so stellt er das fest. Kann keine andere, beidseitig annehm-

bare Lösung gefunden werden, so ersucht der Rat vorerst die andern Staaten zur Übernahme der Verpflichtungen, und zwar die Einfuhrstaaten, wenn ein Einfuhrstaat vorstellig wurde, und die Ausfuhrstaaten, wenn ein Ausfuhrstaat vorstellig wurde. Wenn die Schwierigkeiten nicht auf diese Weise behoben werden können, so muss der Rat an die Ausfuhrstaaten, wenn ein Einfuhrstaat Gesuchsteller ist, oder an die Einfuhrstaaten, wenn ein Ausfuhrstaat vorstellig wurde, gelangen und sie einladen, zu prüfen, ob einer oder mehrere von ihnen in der Lage seien, dem ersuchenden Staate bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu helfen, oder, wenn dies nicht geht, zu untersuchen, ob eine Reduktion der Pflichtquote für das laufende Erntejahr im Umfange der unerfüllbaren Verpflichtung für einen oder mehrere von ihnen tragbar sei.

4. Wenn das in Absatz 3 beschriebene Vorgehen zu keinem Ziel führt und der Rat überzeugt ist, dass der ersuchende Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, so muss ohne Verzug folgendes Verfahren eingeschlagen werden:

Bei einem Ausfuhrstaat reduziert der Rat das Total der Kaufpflichtquoten für das laufende Erntejahr in Anhang I zu Artikel II, so dass es übereinstimmt mit dem Total der Verkaufspflichtquoten für das laufende Erntejahr in Anhang II zu Artikel II, das sich ergibt, wenn berücksichtigt wird, dass wahrscheinlich ein Ausfuhrstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Handelt es sich dagegen um einen Einfuhrstaat, dann reduziert der Rat in gleicher Weise das Total der Verkaufspflichtquoten für das laufende Erntejahr in Anhang II zu Artikel II, so dass es mit dem Total der Kaufpflichtquoten für das laufende Erntejahr in Anhang I zu Artikel II übereinstimmt, nachdem dem Umstande Rechnung getragen wurde, dass wahrscheinlich ein Einfuhrstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dabei werden, andere Abmachungen der Ausfuhrstaaten vorbehalten, die einzelnen Pflichtquoten, wie sie in Anhang II zu Artikel II festgelegt sind, proportional herabgesetzt.

5. Wenn der Rat das Gesuch des Staates, der vorstellig geworden ist, als begründet erachtet, so darf diesem Staate die Entbindung von seinen Verpflichtungen gemäss einem der unter Absatz 3 oder 4 oben beschriebenen Verfahren nicht als Verletzung des vorliegenden Abkommens angerechnet werden. Wenn dagegen der Rat das Gesuch als unbegründet erachtet, so teilt er das dem ersuchenden Staate mit und fordert ihn zur Erfüllung der überbundenen Verpflichtungen auf. Sollte eine Mitgliedregierung in der Folge behaupten, der betreffende Staat sei seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so schlägt der Rat das in Artikel XIII, Absatz 3, vorgesehene Verfahren ein.

6. Wenn eine Mitgliedregierung einen dringenden Weizenbedarf, der entstanden ist oder zu entstehen droht, decken muss, so kann sie den Rat um Hilfe für zusätzliche Weizenzufuhren ersuchen. Der Rat kann, wenn sich sowohl Einfuhr- als auch Ausfuhrstaaten mit je einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ damit einverstanden erklären, die Kaufpflichtquoten der übrigen Einfuhrstaaten für das laufende Erntejahr pro rata um diejenige Menge herabsetzen, welche nach

seinem Ermessen erforderlich ist, um der Notlage, die durch den dringenden Bedarf entstanden ist, zu begegnen, vorausgesetzt, dass der Rat darüber einig ist, dass keine andere Möglichkeit zur Behebung des Notfalles besteht.

Artikel VI

Preise

1. Die Basis-Mindest- und -Höchstpreise sind für die Geltungsdauer dieses Abkommens wie folgt festgelegt:

	Mindestpreis	Höchstpreis
1948/49	\$ 1.50	\$ 2.00
1949/50	\$ 1.40	\$ 2.00
1950/51	\$ 1.30	\$ 2.00
1951/52	\$ 1.20	\$ 2.00
1952/53	\$ 1.10	\$ 2.00

Diese Preise verstehen sich je bushel Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur, berechnet in kanadischer Währung zur Parität des kanadischen \$, wie sie für die Zwecke des internationalen Währungsfonds am 1. Februar 1948 festgelegt wurde.

In den Basis-Mindest- und Höchstpreisen und in ihren Paritätspreisen, von denen später die Rede ist, sind Lagergebühren und Vermarktungskosten, wie sie gegebenenfalls zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, nicht inbegriffen

2. An den Sessionen des Rates, die spätestens jeweils im Juli 1950, 1951 und 1952 abgehalten werden, kann der Rat auf Grund einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der getrennt stimmenden Ausfuhr- und Einfuhrstaaten Mindest- und Höchstpreise für die Erntejahre 1950/51, 1951/52 und 1952/53 beschliessen. Die so beschlossenen Mindestpreise dürfen nicht niedriger und die Höchstpreise nicht höher sein als die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels für die betreffenden Jahre angegebenen Mindest- und Höchstpreise. Die so beschlossenen Mindest- und Höchstpreise gelten für das in Frage kommende Erntejahr und ersetzen die Preise, wie sie für das betreffende Erntejahr in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzt sind. Bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstpreise, wie sie in vorliegendem Absatz geregelt ist, muss der Rat alle Tatsachen und Umstände prüfen, die er als sachdienlich erachtet. Wenn der Rat keine Mindest- und Höchstpreise für eines der Erntejahre 1950/51, 1951/52 oder 1952/53 beschliesst, so bleiben die Höchst- und Mindestpreise, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels angegeben sind, für das betreffende Erntejahr in Kraft.

3. Es gelten folgende Paritätshöchstpreise für Weizenlose:

- a. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Vancouver, ist gleich dem gemäss Absatz 1 und 2 oben gültigen Höchstpreise für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur.

- b. Als Paritätshöchstpreis für «faq» Weizen fob Australien gilt der niedrigere der beiden anschliessend aufgeführten Preise, d. h.
- i. die gemäss Absatz 1 oder 2 oben gültigen Höchstpreise für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet in australische Währung zum dannzumal gültigen Wechselkurs,
 - ii. die Preise fob Australien, die wie folgt errechnet werden: Die cif.-Preise im Bestimmungsland für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur, die sich auf der Basis der gemäss Absatz 1 und 2 oben gültigen Höchstpreise ergeben, werden umgerechnet, indem die dannzumal üblichen Transportkosten und Wechselkurse (ab Australien zum Bestimmungsland) in Anschlag gebracht werden und indem dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaat im Preise berücksichtigt werden.
- c. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Hard Winterweizen fob Golf/oder Atlantikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika ist gleich den Preisen, die wie folgt errechnet werden: Die cif.-Preise im Bestimmungsland für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur, die sich auf der Basis der gemäss Absatz 1 und 2 oben gültigen Höchstpreise ergeben, werden umgerechnet, indem die dannzumal üblichen Transportkosten und Wechselkurse (ab Golf- oder Atlantikhäfen der U. S. A. zum Bestimmungsland) in Anschlag gebracht werden und indem dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaat im Preise berücksichtigt werden.
- d. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Soft White/Nr. 1 Hard Winterweizen fob Pazifikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika ist gleich dem gemäss Absatz 1 und 2 oben gültigen Höchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet in U. S. A.-Währung zum dannzumal gültigen Wechselkurs, wobei Qualitätsunterschiede nach gegenseitiger Verständigung der betreffenden Einfuhr- und Ausfuhrstaaten im Preise berücksichtigt werden können.

4. Es gelten folgende Paritätsmindestpreise für Weizenlose:

- a. Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Vancouver;
- b. «Faq» fob Australien;
- c. Nr. 1 Hard Winterweizen fob Golf/oder Atlantikhäfen in U. S. A.;
- d. Nr. 1 Soft White/Nr. 1 Hard Winterweizen, fob Pazifikhäfen der U. S. A.

Die Paritätsmindestpreise sind gleich den Preisen Lager Vancouver fob Australien, fob U. S. A.-Häfen Golf/Atlantik oder Pazifik, die wie folgt errechnet werden:

Die cif.-Preise im vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Fort William/Port Arthur,

die sich auf der Basis der gemäss Absatz 1 und 2 oben gültigen Mindestpreise ergeben, werden umgerechnet, indem die dannzumal gültigen Transportkosten und Wechselkurse (ab Herkunftsland zum Bestimmungsland) in Anschlag gebracht werden und indem dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaat im Preise berücksichtigt werden.

5. Das Exekutivkomitee, das gemäss den Bestimmungen in Artikel 14 gewählt wird, kann nach Rücksprache mit dem ständigen technischen Konsultativkomitee für Paritätspreise, das in Übereinstimmung mit Artikel XV ernannt wird, an jedem beliebigen Datum nach dem 1. August 1948 irgendeine Weizensorte, die in Absatz 3 und 4 oben nicht aufgeführt ist, anerkennen und die ihr entsprechenden Paritätsmindest- und höchstpreise festsetzen. Bis zur erfolgten Anerkennung einer Weizensorte, für welche noch keine Paritätspreise festgesetzt sind, werden provisorisch Mindest- und Höchstpreise bestimmt. Als Vergleichsbasis zur Festsetzung der Preise dienen die Mindest- oder Höchstpreise derjenigen anerkannten Weizensorte, welche der in Frage stehenden am ehesten vergleichbar ist. Dabei können angemessene Zuschläge oder Abzüge gemacht werden.

6. Wenn das Exekutivkomitee findet oder wenn irgendeine Mitgliedregierung reklamiert, dass das Verhältnis der gemäss Absätze 3, 4 und 5 oben bestimmten Paritätspreise zu den in Absatz 1 oben angegebenen oder gemäss Absatz 5 oben bestimmten Mindest- und Höchstpreisen im Hinblick auf die bestehenden Transportkosten oder Wechselkurse oder Marktzuschläge und -abzüge nicht mehr als gerecht erscheint, so kann das Exekutivkomitee nach Beratung mit dem ständigen technischen Konsultativkomitee für Paritätspreise jederzeit die Paritätspreise entsprechend anpassen.

7. Wenn eine Meinungsverschiedenheit über die in den Absätzen 3 und 4 oder gemäss den Absätzen 5 und 6 oben festgesetzten Paritätspreise einer Weizensorte entsteht, so muss das Exekutivkomitee nach Rücksprache mit dem ständigen technischen Konsultativkomitee für Paritätspreise angemessene Zuschläge oder Abzüge bestimmen.

8. Alle Entscheide, die das Exekutivkomitee gemäss den Verfügungen in den Absätzen 5, 6 und 7 des vorliegenden Artikels fällt, sind für sämtliche Vertragsregierungen verbindlich. Es steht aber jeder Vertragsregierung frei, wenn sie sich durch einen solchen Entscheid benachteiligt fühlt, die Einberufung des Rates zur Wiedererwägung des Entscheides zu verlangen.

9. Um die Abschlüsse von Weizengeschäften zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaaten zu beidseitig annehmbaren Preisen tunlichst zu fördern und zu unterstützen, versprechen die Mitgliedregierungen ihre Landwirtschafts- und Preispolitik so zu führen, dass die freie Preisbewegung zwischen Mindest- und Höchstpreisen, soweit sie Weizengeschäfte gemäss dem vorliegenden Abkommen betreffen, voll gewährleistet ist. Dabei wahren sie sich aber die voll-

ständige Handlungsfreiheit in der Zielsetzung und Handhabung der internen Landwirtschafts- und Preispolitik. Fühlt sich eine Mitgliedregierung durch die Handlung einer andern Mitgliedregierung, die im Widerspruch zu diesem Versprechen steht, in ihren Interessen verletzt, so kann sie den Fall dem Rate vorlegen. Der Rat überprüft die vorgebrachte Beschwerde und erstattet darüber Bericht.

Artikel VII

Zusätzliche Käufe und Verkäufe

Wenn *a* ein Mitgliedeinfuhrstaat zusätzliche Käufe zu seiner Kaufpflichtquote oder wenn *b* ein Mitgliedausfuhrstaat zusätzliche Verkäufe über seine Verkaufspflichtquote hinaus zu tätigen wünscht und dafür die Mithilfe des Rates beansprucht, so kann der Rat in Berücksichtigung aller Umstände dem betreffenden Staate seine guten Dienste als Vermittler zur Verfügung stellen, um ihm zu ermöglichen, zusätzliche Käufe von Mitgliedausfuhrstaaten oder zusätzliche Verkäufe an Mitgliedeinfuhrstaaten zu tätigen.

Artikel VIII

Verkäufe zur Durchführung von Ernährungsprogrammen

Jeder Ausfuhrstaat darf Weizen zu Spezialpreisen in dem Umfange während der Zeitdauer und unter den Bedingungen, wie sie ihm vom Rate zugebilligt werden, exportieren. Der Rat wird jedoch seine Einwilligung nur geben, wenn er sich darüber vergewissert hat, dass der Handelsbedarf der Einfuhrstaaten während der in Frage stehenden Periode voll gedeckt ist, und zwar zu Preisen, die nicht höher sind als die gemäss Art. VI gültigen Mindestpreise. Solche Weizenausfuhren dürfen nur zur Durchführung von Ernährungsprogrammen, die durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (F. A. O.) gebilligt sind, verwendet werden. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedregierungen, soweit sie durch die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens geregelt sind, dürfen durch solche Exporte zu Spezialpreisen nicht angetastet werden.

Artikel IX

Vorräte

1. Die Ausfuhrstaaten sind dafür besorgt, dass ihre Lagerbestände an Weizen alter Ernte am Ende des für sie geltenden Erntejahres (exklusive Preisstabilisierungsreserven) nicht geringer sind als die Mengen, die im Anhang zu diesem Artikel angegeben sind. Dabei dürfen diese Vorräte nur unter das festgelegte Minimum fallen, wenn ein Entscheid des Rates vorliegt, wonach Weizen zur Deckung des Eigenbedarfes der Ausfuhrstaaten oder zur Deckung des Importbedarfes der Einfuhrstaaten freizugeben ist.

2. Die Mitgliedausfuhr- und -einfuhrstaaten sind verpflichtet, für jedes Erntejahr Preisstabilisierungsreserven anzulegen, die bis 10 % ihrer Pflicht-

quote, wie sie im Anhang zu Artikel II angegeben ist, ausmachen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Einfuhrstaaten befreit, die vom Rate als vorwiegend Mehl importierend anerkannt sind. Die Anlage der Preisstabilisierungsreserven geht nach den unten aufgeführten Grundsätzen vor sich.

- a. Die von den Ausfuhrstaaten angelegten Preisstabilisierungsreserven sollen möglichst gleich gross sein wie die Preisstabilisierungsreserven der Einfuhrstaaten, es wäre denn, dass der Rat anders entscheidet, um der besondern Lage irgendeines Einfuhr- oder Ausfuhrstaates Rechnung zu tragen.
- b. Die Preisstabilisierungsreserven sollen zuerst bei den Mitgliedausfuhrstaaten angelegt werden.
- c. Die Mitgliedeinfuhrstaaten sollen ihre Preisstabilisierungsreserven erst dann anlegen, wenn sie von den Mitgliedausfuhrstaaten, welche ihre Preisstabilisierungsreserven geäufnet haben, dazu aufgefordert werden. Wenn dies geschieht, so muss jeder Mitgliedeinfuhrstaat Weizen zu freien Marktpreisen von denjenigen Mitgliedausfuhrstaaten kaufen, welche ihre Preisstabilisierungsreserven fertig erstellt haben. Die Menge Weizen, die so gekauft wird, gilt als zusätzlicher Kauf zur Kaufpflichtquote und soll nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Pflichtquote, wie sie im Anhang I zu Artikel II dem betreffenden Staate vorgeschrieben ist, ausmachen.
- d. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Abschnitt b und c oben sollen Mitgliedausfuhr- und -einfuhrstaaten ihre Preisstabilisierungsreserven sobald und so lange errichten, als die freien Marktpreise unter den niedrigsten Basis-Mindestpreisen liegen, wie sie in Artikel VI, Absatz 1, angegeben sind.
- e. Mitgliedausfuhr- und -einfuhrstaaten sollen ihre Preisstabilisierungsreserven verkaufen oder verbrauchen, sobald und so lange die freien Marktpreise höher sind als die Basis-Höchstpreise, wie sie in Artikel VI, Absatz 1 angegeben sind.

Anhang zu Artikel IX

Staat	Millionen bushel
Australien	25 *)
Canada	70 *)
U. S. A.	170 **)

Artikel X

Räumliches Anwendungsgebiet

Die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen geschaffenen Rechte und Pflichten gelten für folgende Staaten:

-
- *) Exklusive Vorräte in landw. Betrieben
 - ***) Inklusive Vorräte in landw. Betrieben

Königreich Ägypten.
 Königreich Afghanistan.
 Commonwealth von Australien, Papua, das Mandatgebiet von Neu-Guinea,
 Nauru und Ocean Island.
 Königreich Belgien.
 Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien.
 Canada, einschliesslich sein Zollhoheitsgebiet.
 Republik China.
 Republik Columbien.
 Republik Cuba.
 Dänemark, einschliesslich Grönland.
 Dominikanische Republik.
 Republik Ecuador.
 Frankreich, Gebiete unter Frankreichs Verantwortlichkeit (Französisch
 Äquatorialafrika. Das Kongobecken, wie es vertraglich festgelegt ist, und
 andere Gebiete, Französisch Westafrika, das Französische Mandatgebiet von
 Kamerun, die Französische Somaliküste und die davon abhängigen Gebiete,
 die Französischen Niederlassungen in Indien, die Französischen Nieder-
 lassungen in Oceanien, die Französischen Niederlassungen im Condominium
 der Neuen Hebriden, Guadelup und die davon abhängigen Gebiete, Fran-
 zösisch Guyana, Indochina, Madagascar und die davon abhängigen Gebiete,
 Marokko-Fanzösische Zone, Martinique, Neu-Kaledonien und die davon
 abhängigen Gebiete, Réunion, Saint-Pierre und Miquelon, Französisches
 Mandatgebiet von Togo, Tunis), das Saargebiet.
 Griechenland.
 Guatemala.
 Indien.
 Irland: Das Gebiet unter Zollhoheit der Regierung von Irland.
 Zollhoheitsgebiet der italienischen Republik.
 Republik Libanon.
 Liberia.
 Mexico.
 Königreich der Niederlande.
 Neuseeland, seine Inselgebiete und West-Samoa.
 Königreich Norwegen.
 Republik Österreich.
 Republik Peru.
 Republik der Philippinen.
 Polen.
 Kontinental-Portugal und seine überseeischen Besitzungen.
 Schweden.
 Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
 Tschechoslowakische Republik.
 Die Südafrikanische Union und das Mandatgebiet von Südwestafrika.

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Ceylon, Neufundland, Südrhodesien, Aden, Bahamas, Barbados, Basutoland, das Protektorat von Bechuanaland, Bermuda, Britisch-Guyana, Britisch Honduras, das Protektorat der britischen Salomoninseln, Britisch-Somaliland, Brunei, Cayman Inseln, Cypern, Falkland Inseln und Südgeorgia, Fiji, Gambia, Gibraltar, die Kolonie Gilbert und Ellice-Inseln, Goldküste, Hong Kong, Jamaica, Kolonie Kenia, Leeward-Inseln, der Malayische Staatenbund, Malta, Mauritius, Britische Niederlassung des Condominiums der Neuen Hebriden, Nigeria, Nord Borneo, Protektorat von Nord-Rhodesien, Protektorat von Nyassaland, St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha, Sarawak, Seychelles, Sierra Leone, Kolonie Singapur, Protektorat Somaliland, Swaziland, Mandatgebiet von Tanganjika, Tonga, Trinidad und Tobago, die Turks- und Caicos-Inseln, Protektorat von Uganda, die Windward-Inseln, Protektorat von Sansibar, Kalifat von Bahrein, Kalifat von Kuwait, Kalifat von Muscat, Kalifat der Trucial Coast und, solange sie unter britischer Militärverwaltung stehen, Cyrenaica, Tripolis und Eritrea.

Die Vereinigten Staaten von Amerika einschliesslich ihr Zollhoheitsgebiet. Venezuela.

Artikel XI

Der Rat

1. Ein internationaler Weizenrat ist hiemit konstituiert. Jede Mitgliedregierung ist Mitglied des Rates und kann einen Delegierten und einen Stellvertreter ernennen. Diesen können nach Bedarf Experten beigegeben werden. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und die internationale Handelsorganisation (ITO) können je einen Beobachter ohne Stimmrecht in den Rat delegieren. Das interimistische Koordinationskomitee für das internationale Warenabkommen, welches vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen geschaffen wurde, kann während der Dauer seines Bestehens einen nicht stimmberechtigten Beobachter in den Rat entsenden.

2. Die Regierung eines Staates, welchen der Rat als irregulären Exporteur oder Importeur anerkennt, kann Mitglied des Rates ohne Stimmrecht werden, vorausgesetzt, dass sie die in Artikel III, Absatz 6, vorgeschriebenen Verpflichtungen anerkennt und falls sie sich bereit erklärt, den Mitgliederbeitrag, der durch den Rat festgesetzt wird, zu bezahlen. Die Regierung eines solchen Staates kann im Sinne der Bestimmungen von Artikel XXI stimmberechtigtes Mitglied werden.

3. Jede Mitgliedregierung verpflichtet sich, alle Entscheide, welche der Rat gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens trifft, als verbindlich anzuerkennen.

4. Der Rat wählt entsprechend seiner Geschäftsordnung jedes Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist nicht stimmberechtigt.

5. Der Rat stellt einen Sekretär an und so viele Angestellte, als er für nötig hält. Er setzt ihren Lohn fest und bestimmt ihren Pflichtenkreis. Bei ihrer

Wahl und bei der Festlegung von Amtsdauer und Anstellungsbedingungen hält sich der Rat an die für die Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen übliche Praxis.

6. Der Rat tritt in jeder Hälfte des Erntejahres mindestens einmal und, sonst, wenn immer der Präsident es verfügt, zusammen.

7. Der Präsident muss den Rat zu einer Session einberufen, wenn er

- a. vom Exekutivkomitee oder
- b. von den Delegierten von 5 Mitgliedregierungen oder
- c. vom Delegierten oder den Delegierten einer oder mehrerer Regierungen, welche über 10 % aller Stimmen verfügen, oder
- d. vom Delegierten eines Staates, der einen Wiedererwägungsantrag gemäss Artikel VI, Absatz 8, einzureichen hat, dazu aufgefordert wird.

8. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die an der Sitzung anwesenden Delegierten eine Stimmenzahl vertreten, die dem einfachen Mehr der Stimmen der Einfuhrstaaten und dem einfachen Mehr der Stimmen der Ausfuhrstaaten entspricht.

9. Der Rat hat im Hoheitsgebiet jeder Mitgliedsregierung die gesetzliche Befugnis, Verträge abzuschliessen und bewegliche und unbewegliche Güter zu kaufen oder zu verkaufen, soweit dies nötig ist im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm durch dieses Abkommen überbundenen Aufgaben.

10. Der Rat bestimmt im Juli 1948 seinen provisorischen Sitz. Der Rat wählt, sobald er den Zeitpunkt für gekommen hält, seinen ständigen Sitz, nachdem er Fühlung genommen hat mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinigten Nationen. Für die Wahl des provisorischen und definitiven Sitzes des Rates hat jeder Delegierte eine Stimme.

11. Der Rat stellt eine Geschäftsordnung auf.

Artikel XII

Die Stimmabgabe im Rat

1. Die Delegierten der Einfuhrstaaten verfügen über 1000 Stimmen, die unter ihnen verteilt werden im Verhältnis ihrer Kaufpflichtquote zur Summe aller Kaufpflichtquoten. Die Delegierten der Ausfuhrstaaten verfügen ebenfalls über 1000 Stimmen, die nach dem gleichen Prinzip, aber auf Grund der Verkaufpflichtquoten, verteilt sind. Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Es gibt keine Bruchteilstimmen.

2. Wenn ein neuer Staat diesem Abkommen gemäss Art. XXI beitrifft oder wenn die Kauf- oder Verkaufpflichtquoten eines Staates gemäss Artikel II, Absatz 4, erhöht werden, so verteilt der Rat in Übereinstimmung mit den Weisungen des ersten Abschnitts des vorliegenden Artikels die Stimmen neu.

3. Im Falle des Austritts eines Staates gemäss Artikel XII oder dessen Suspendierung gemäss Artikel XVI, Absatz 5, verteilt der Rat die Stimmen gemäss den Weisungen des ersten Abschnitts des vorliegenden Artikels neu.

4. Der Rat fällt seine Entscheide auf Grund eines einfachen Mehrs mit Ausnahme der Fälle, die in diesem Abkommen besonders aufgeführt sind.

Artikel XIII

Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Um die Aufgaben, die ihm durch dieses Abkommen auferlegt werden, erfüllen zu können, werden dem Rate ausser den anschliessend ausdrücklich aufgeführten auch alle übrigen Befugnisse zugebilligt, die ein wirksames Funktionieren dieses Abkommens und die Verwirklichung der ihm gesteckten Ziele gewährleisten.

2. Der Rat darf die Ausübung irgendeiner seiner Befugnisse oder Funktionen nur durch einstimmigen Beschluss übertragen. Der Rat kann auf Grund eines einfachen Mehrs eine solche Übertragung jederzeit rückgängig machen.

3. Jede Streitigkeit über die Auslegung dieses Abkommens oder über eine behauptete Widerhandlung gegen seine Bestimmungen muss dem Rate unterbreitet werden. Der Rat kann eine Kommission ernennen, welche den Streitfall zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten hat. Der Rat entscheidet auf Grund des ihm vorgelegten Beweismaterials und in Würdigung des Befundes der mit der Untersuchung beauftragten Kommission den Streitfall. Eine Mitgliedregierung darf jedoch nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses sowohl der Ausfuhr- als auch der Einfuhrstaaten einer Widerhandlung gegen dieses Abkommen schuldig befunden werden.

4. Der Rat kann nach Rücksprache mit dem Sekretär des Weizenkonsultativkomitees, das gemäss der Schlussakte der im August 1933 abgehaltenen Konferenz der Weizeneinfuhr- und Weizenausfuhrstaaten geschaffen wurde, und mit dem internationalen Weizenrate, der gemäss dem im Juni 1943 genehmigten und im Juni 1946 ergänzten Vereinbarungsprotokoll ernannt wurde, alle Aktiven und Passiven dieser Institutionen übernehmen.

5. Der Rat gibt einen Jahresbericht heraus.

Artikel XIV

Das Exekutivkomitee

Seiner Geschäftsordnung entsprechend ernennt der Rat alljährlich ein Exekutivkomitee, das ihm verantwortlich ist und gemäss seinen allgemeinen Instruktionen zu arbeiten hat. Innerhalb des Exekutivkomitees vereinigen die Vertreter von Einfuhr- und Ausfuhrstaaten die gleiche Stimmenzahl auf sich-

Artikel XV

Das ständige technische Konsultativkomitee für Paritätspreise

Der Rat ernennt ein ständiges technisches Konsultativkomitee für Paritätspreise, das sich aus den Vertretern der Regierungen von Australien, Canada.

der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und aus Vertretern von mindestens 2 weiteren Einfuhrstaaten zusammensetzt. Dieses Konsultativkomitee hat den Rat bzw. das Exekutivkomitee über die in Artikel VI, Absatz 5-7, erwähnten Gegenstände, sowie bezüglich anderer ihm zum Studium überwiesener Fragen zu beraten. Der Präsident des Konsultativkomitees wird durch den Rat ernannt.

Artikel XVI

Finanzielles

1. Die Auslagen von Delegierten, von Mitgliedern des Exekutivkomitees und des ständigen technischen Konsultativkomitees für Paritätspreise werden von den durch sie vertretenen Regierungen getragen. Alle übrigen Auslagen, die aus der Verwaltung dieses Abkommens erwachsen, einschliesslich der Kosten des Sekretariats, werden aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten bestritten. Für jedes Erntejahr wird der Beitrag einer Regierung entsprechend der Stimmenzahl bestimmt, über welche ihr Delegierter bei der Festsetzung des Budgets des betreffenden Erntejahres verfügt.

2. Der Rat genehmigt sein Budget für das am 31. Juli 1949 ablaufende Erntejahr in seiner ersten Session und setzt den von jedem Mitgliedstaat zu erbringenden Kostenbeitrag fest.

3. In seiner ersten Session in der zweiten Hälfte des Erntejahres genehmigt der Rat das Budget für das nachfolgende Erntejahr und setzt den von jedem Mitgliedstaate für dieses Erntejahr zu leistenden Beitrag fest.

4. Der erste Beitrag jeder Regierung, die nach der ersten Session des Rates dem gegenwärtigen Abkommen beitrifft, wird entsprechend der Anzahl Stimmen, die ihr Delegierter vertritt und gemäss der Anzahl voller Monate seit Hinzutritt dieser Regierung bis zu Beginn des nächsten Erntejahres festgesetzt. Für das erste volle Erntejahr der betreffenden Regierung wird der Beitrag gemäss Absatz 3 hievon bestimmt. Die Beiträge, die den andern Regierungen für das laufende Erntejahr bereits auferlegt wurden, werden hievon nicht berührt.

5. Jeder Mitgliedstaat hat dem Sekretariat des Rates seinen Gesamtbeitrag innerhalb 6 Monaten, von dessen Festsetzung an gerechnet, einzuzahlen. Jede diesem Abkommen beigetretene Regierung, die ihren Beitrag innerhalb Jahresfrist seit der Festsetzung nicht einbezahlt hat, bleibt von der Ausübung ihres Stimmrechtes suspendiert, bis der Beitrag bezahlt ist. Ihre übrigen Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen bleiben jedoch unverändert in Kraft. Gemäss Artikel XII nimmt der Rat eine neue Verteilung der Stimmen desjenigen Staates vor, welcher in seinem Stimmrecht suspendiert werden musste.

6. Der Rat muss eine geprüfte Aufstellung über alle seine Einnahmen und Ausgaben während jedes Erntejahres veröffentlichen.

7. Jede Mitgliedregierung soll darauf bedacht sein, dem Rate in der Behandlung seiner Vermögenswerte und der von ihm an sein Personal ausbezahlten

Saläre die gleichen Vorrechte einzuräumen, wie sie sie andern zwischenstaatlichen Institutionen von gleicher Bedeutung zubilligt.

8. Im Falle, dass das vorliegende Abkommen ausser Kraft tritt, trifft der Rat die nötigen Massnahmen zur Begleichung seiner Passiven und zur Übergabe seiner Aktiven.

Artikel XVII

Verhältnis zu andern Abkommen

Während der Dauer dieses Abkommens hat es den Vorrang vor allen mit ihm unvereinbaren allfälligen früheren Abmachungen, welche zwischen zwei Mitgliedstaaten getroffen wurden. Wenn jedoch zwei Mitgliedregierungen vor dem 1. März 1947 eine Vereinbarung betreffend Kauf und Verkauf von Weizen abgeschlossen haben, so sind sie verpflichtet, genaue Angaben über diese Geschäfte zu unterbreiten, damit die auf Grund der oben erwähnten Vereinbarungen getätigten Käufe und Verkäufe ohne Rücksicht auf die bezahlten Preise gemäss Artikel III registriert und auf den Pflichtquoten der betreffenden Einfuhr- und Ausfuhrstaaten angerechnet werden können.

Artikel XVIII

Zusammenarbeit mit andern zwischenstaatlichen Organisationen

1. Der Rat trifft alle Vorkehren, die zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinigten Nationen und ihren Spezialorganisationen erforderlich sind.

2. Gelangt der Rat zur Auffassung, dass irgendwelche Bestimmungen dieses Abkommens mit den Forderungen unvereinbar sind, die die Vereinigten Nationen durch ihre Organe und Spezialorganisationen über zwischenstaatliche Warenabkommen aufstellen, so ist dieser Umstand als Hinderungsgrund für die Durchführung dieses Abkommens zu betrachten, in welchem Falle das durch Artikel XXII, Absätze 3—5, vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen ist.

Artikel XIX

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Definitionen:

1. «Ausfuhrstaat» bedeutet entweder die Regierung, welche dieses Abkommen als Regierung eines Ausfuhrstaates angenommen hat, oder den Staat selbst, je nachdem dies aus dem Text hervorgeht.
2. Ein «bushel» Weizen entspricht gewichtsmässig 60 englischen Pfund.
3. «Cif.» bedeutet Warenpreis inklusive Versicherung und Fracht.
4. «Einfuhrstaat» bedeutet entweder die Regierung, welche dieses Abkommen als Regierung eines Einfuhrstaates angenommen hat, oder den Staat selbst, je nach dem Sinn, der sich aus dem Text ergibt.

5. Unter «Erntejahr» versteht man die Zeitdauer vom 1. August bis 31. Juli mit der einen Ausnahme in Artikel IX, wo das Erntejahr für Australien die Periode vom 1. Dezember bis 30. November und für die Vereinigten Staaten von Amerika diejenige vom 1. Juli bis 30. Juni umfasst.

6. «Faq.» bedeutet gute Mittelqualität.

7. «Fob.» bedeutet kostenfrei verladen Abgangshafen.

8. Unter «freien Marktpreisen» sind diejenigen Preise zu verstehen, zu denen Weizengeschäfte getätigt werden, die sich nicht auf die Pflichtquoten beziehen.

9. Die «Internationale Handelsorganisation» bedeutet die anlässlich der UNO-Konferenz für Handel und Beschäftigung erwogene besondere Institution oder irgendeine andere interimistische Institution, die an deren Stelle eingesetzt wird, bis eine definitive Internationale Handelsorganisation geschaffen wird.

10. Unter «Lagerspesen» versteht man die Kosten, die für Lagerung, Zinsverlust und Versicherung bei der Lagerhaltung für Weizen ausgegeben werden.

11. In den «Vermarktungskosten» sind eingeschlossen alle üblichen Belastungen die entstehen bei der Beschaffung, der Vermarktung, der Verschiffung und dem Transport der Ware.

12. «Vorräte» bedeutet in Australien, Canada und den Vereinigten Staaten von Amerika den gesamten am Ende des betreffenden Erntejahres in Silos, Lagerhäusern, Mühlen und transit und auf Anschlussgleisen vorhandenen Weizen alter Ernte. Im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika gehört dazu noch der Weizen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Falle von Canada der Weizen kanadischer Herkunft in den amerikanischen Zollfreilagern.

13. Im Begriff «Weizen» ist, abgesehen von den Ausnahmen in Artikel VI und IX, auch immer das Weizenmehl inbegriffen. 72 t Weizenmehl werden bei allen Berechnungen, welche sich auf die Pflichtquoten beziehen, 100 t Weizen gleichgesetzt, wenn der Rat nicht ausdrücklich anders entscheidet.

14. «Weizen alter Ernte» bedeutet Weizen, der früher als 2 Monate vor Beginn des laufenden Erntejahres des betreffenden Ausfuhrstaates geerntet wurde.

Artikel XX

Unterzeichnung, Annahme und Inkrafttreten des Abkommens

1. Dieses Abkommen wird von den im Anhang I und II zu Artikel II aufgeführten Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum 1. April 1948 in Washington unterzeichnet. Das Originalstatut wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert, die den Regierungen sämtlicher Signatar- und den nachträglich dem Abkommen beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften des Abkommens übermittelt.

2. Das vorliegende Abkommen unterliegt der formellen Ratifizierung seitens der Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden müssen bis zum 1. Juli 1948 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert sein. Immerhin ist vorgesehen, dass der Rat denjenigen Einfuhrstaaten eine zusätzliche Frist zur Deponierung ihrer Ratifikationsurkunden einräumt, die infolge ihrer eigenen Gesetzgebung verhindert sind, das Abkommen bereits am 1. Juli 1948 zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden am Tage ihrer Deposition rechtswirksam. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt den im Anhang I und II zu Artikel II verzeichneten Mitgliedstaaten die Regierungen bekannt, die das Abkommen unterzeichnet bzw. die Ratifikationsurkunden deponiert haben.

3. Die Artikel X bis und mit XXII dieses Abkommens erwachsen am 1. Juli 1948, die Artikel I bis und mit IX dagegen am 1. August 1948 für diejenigen Regierungen in Rechtskraft, die ihre Ratifikationsurkunden am 1. Juli 1948 deponiert haben. Es steht jedoch jeder Mitgliedregierung frei, zu Beginn der ersten auf anfangs Juli 1948 vorgesehenen Session, zu welcher die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den gemäss Artikel XI konstituierten internationalen Weizenrat nach Washington einberufen wird, vom Abkommen unter Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zurückzutreten. Von dieser Möglichkeit können die Regierungen der Mitgliedstaaten Gebrauch machen, die der Meinung sind, dass die den Signatarstaaten auferlegten Pflichtquoten nicht genügen, um die gedeihliche Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen. Für Regierungen, die die Ratifizierung erst nach dem 1. Juli 1948 vornehmen, soll das Abkommen erst vom Tage der Deposition der betreffenden Ratifikationsurkunde an gelten mit dem Vorbehalt, dass die Artikel I bis und mit IX unter keinen Umständen als vor dem 1. August 1948 rechtskräftig erachtet werden.

Artikel XXI

Nachträglicher Beitritt

Wenn sich alle abgegebenen Stimmen für den Beitritt aussprechen, kann jede Regierung dem Abkommen zu den vom Rate gestellten Bedingungen noch nachträglich beitreten. Ein solcher nachträglicher Beitritt erfolgt durch Mitteilung der betreffenden Regierung an diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese gibt allen Signatar- und übrigen nachträglich beigetretenen Mitgliedstaaten Kenntnis von der Aufnahme, unter Bekanntgabe des Aufnahmedatums.

Artikel XXII

Dauer, Änderung, Austritt und Ausserkrafttreten

1. Das vorliegende Abkommen bleibt bis zum 31. Juli 1953 in Kraft.
2. Der Rat wird bis spätestens zum 31. Juli 1952 den Regierungen der dem Abkommen beigetretenen Staaten seine Vorschläge betreffend eine allfällige Erneuerung dieses Abkommens unterbreiten.

3. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Ereignisse eintreten, die nach Auffassung des Rates die Durchführung dieses Abkommens hindern oder gefährden, so kann der Rat mit je einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der Einfuhr- bzw. Ausfuhrländer den Mitgliedstaaten eine Änderung des Abkommens vorschlagen.

4. Der Rat kann eine Frist ansetzen, innerhalb welcher ihm jeder Vertragsstaat mitzuteilen hat, ob er einer solchen Änderung des Abkommens beipflichtet oder nicht. Eine solche Änderung wird rechtswirksam, wenn sie angenommen wird,

- a. von den Einfuhrstaaten auf Grund eines einfachen Mehrs unter Zustimmung der Regierung des Königreiches von Grossbritannien und Nordirland,
- b. von den Regierungen von Australien und Canada und der Vereinigten Staaten von Amerika.

5. Jedem Mitgliedstaat, welcher dem Rat seine Zustimmung zu einer solchen Statutänderung bis zum Tage ihres Inkrafttretens nicht hat zukommen lassen, steht es frei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, die vom Rat festgesetzt werden kann, vom vorliegenden Abkommen auf Ende des laufenden Erntejahres zurückzutreten. Für alle aus diesem Abkommen entstandenen Verbindlichkeiten, denen der austretende Staat bis zum Ende des laufenden Erntejahres nicht nachgekommen ist, bleibt er weiterhin haftbar.

6. Jede Vertragsregierung, die ihre nationale Sicherheit durch den Ausbruch von Feindseligkeiten als bedroht erachtet, hat das Recht, unter Wahrung einer 30tägigen Kündigungsfrist, das Abkommen durch schriftliche Mitteilung an den Rat zu kündigen. Im Falle eines solchen Austrittes kann der Rat eine Abänderung dieses Abkommens gemäss Absatz 3 des vorliegenden Artikels empfehlen.

Zur Beurkundung dessen haben die Unterzeichneten durch ihre gebührend bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Abkommen unter den ihrer Unterschrift beigesetzten Daten unterzeichnet.

Zur Unterschrift aufgelegt in Washington am 6. März 1948 in englischer und französischer Sprache. Beide Texte sind authentisch.